



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 5 - 0001581

1. September 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

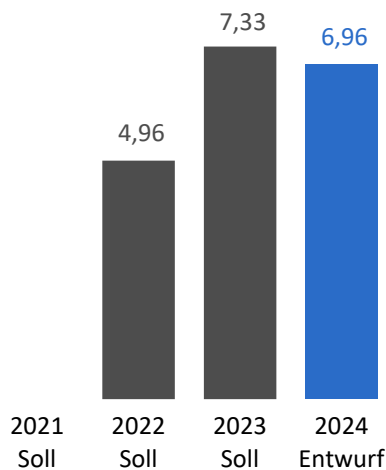
Haushaltsentwurf 2024

Einzelplan 25

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

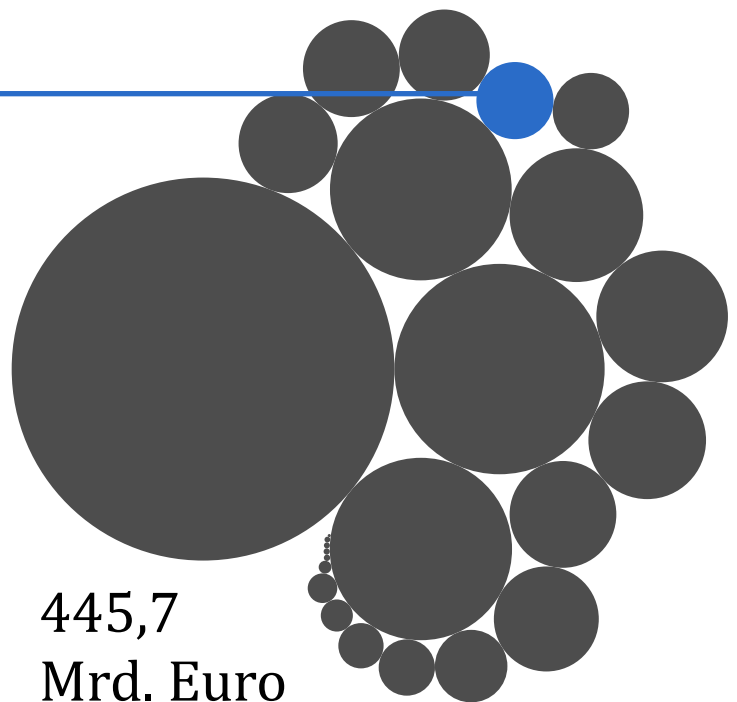
Ausgaben

7,0 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



**445,7
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Planstellen und Stellen

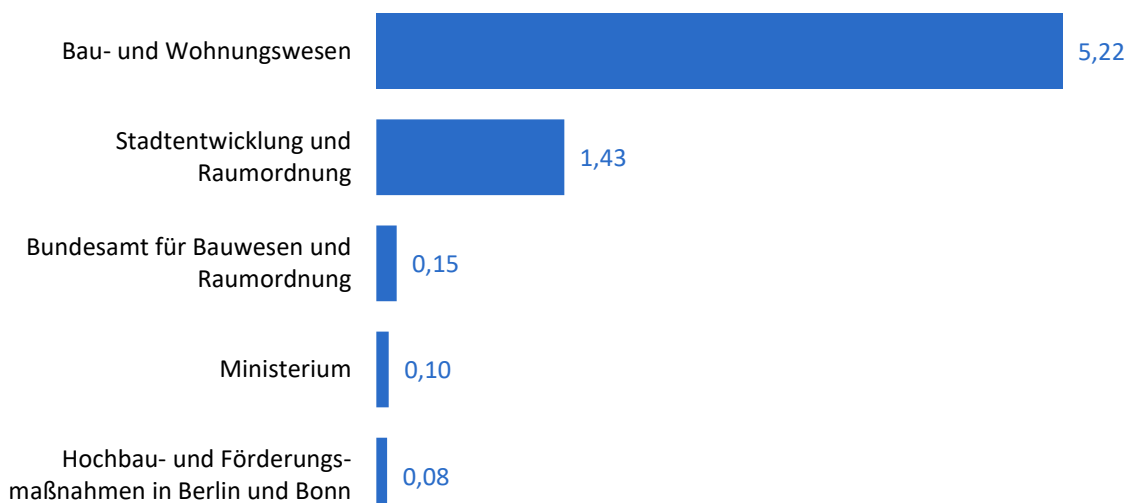
Veränderung zum Vorjahr

2 479

± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
3	Wesentliche Ausgaben	9
3.1	Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501)	9
3.1.1	Wohngeld	9
3.1.2	Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes	10
3.1.3	Förderung des sozialen Wohnungsbaus	11
3.1.4	Programm „Altersgerecht Umbauen“	12
3.1.5	Wohnungsbauprämie	12
3.1.6	Baukindergeld	13
3.1.7	Neue Titel im Kapitel 2501	13
3.2	Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502)	13
3.2.1	Städtebauförderung	14
3.2.2	Smart Cities	16
3.2.3	Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur	17
3.3	Bedarfsgerechte Veranschlagung von Programmausgaben	17
3.4	Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (Kapitel 2503)	18
3.5	Ausgaben für das Ministerium und seinen nachgeordneten Bereich; Personal	19
3.6	Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25	21
4	Wesentliche Einnahmen	23
5	Ausblick	23

Abkürzungsverzeichnis

B

BBR *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung*

BBSR *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung*

BlmA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

E

ELM *Einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist zuständig für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, Stadtentwicklung und Stadtentwicklungsprogramme, Wohnen und Raumordnung sowie Regionalpolitik und Landesplanung.¹ Es wurde mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 errichtet. Die Haushaltsmittel für diese Aufgaben sind seit dem Haushalt 2022 im Einzelplan 25 veranschlagt.²

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Struktur und Entwicklung des Einzelplans 25 sowie den wesentlichen Ausgaben des BMWSB im Haushaltsjahr 2024. Das BMWSB hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Wesentliche Grundlage des Berichts ist der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 inklusive Finanzplanung bis zum Jahr 2027.

Nach dem Haushaltsentwurf 2024 sind im Einzelplan 25 Ausgaben von knapp 7 Mrd. Euro vorgesehen. Dies sind 372,3 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2023. Ausgabenschwerpunkte sind – wie bisher – die Bereiche Bau- und Wohnungswesen mit 5,2 Mrd. Euro sowie Stadtentwicklung und Raumordnung mit 1,4 Mrd. Euro (insgesamt 95,5 % des Gesamtetats). Größter Einzelposten ist das Budget für das Wohngeld mit 2,4 Mrd. Euro. Ein weiterer großer Einzelposten sind die geplanten Ausgaben von 1,6 Mrd. Euro für den Sozialen Wohnungsbau. Sie liegen an vierter Stelle der im Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes.³

Ob die geplanten Ausgaben für das Jahr 2024 tatsächlich erforderlich sind, bleibt abzuwarten. So wurden im Haushaltsjahr 2022 von dem knapp 5 Mrd. Euro Gesamtetat 568 Mio. Euro (11,4 %) nicht verausgabt. Insbesondere die Ausgaben für den Bereich Stadtentwicklung und Raumordnung blieben 25,9 % unter dem Soll. Der Bundesrechnungshof sieht darin ein Indiz, dass das BMWSB seine Haushaltsansätze in Teilen zu großzügig plant.

Darüber hinaus enthält der Einzelplan 25 Verpflichtungsermächtigungen von 4 Mrd. Euro (Vorjahr 3,4 Mrd. Euro), die überwiegend für den Sozialen Wohnungsbau (3 Mrd. Euro) und die Städtebauförderung (778,2 Mio. Euro) vorgesehen sind.

Nach dem Haushaltsentwurf 2024 werden Einnahmen von 242,7 Mio. Euro erwartet. Dies ist ein erneuter Rückgang im Vergleich zu den Ansätzen in beiden Vorjahren.⁴

¹ Quelle: https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/ministerium/das-bmwsb/das-bmwsb-node.html;jsessionid=7911FAA68833382D38F2FE9F1F353D8C.2_cid295, (Stand: 18. August 2023).

² Zuvor waren die Aufgaben beim ehemaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelt und die Mittel im Einzelplan 06 etatisiert.

³ Übersichten Teil IV des Entwurfs Bundeshaushaltsplan 2024; hier: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.

⁴ Die Einnahmen stammen im Wesentlichen aus Rückflüssen aus Wohnungsbaudarlehen des Bundes (232,2 Mio. Euro; Kapitel 2501 Titelgruppe 01). In den Haushaltsjahren 2023 und 2022 waren Einnahmen von 245,4 bzw. 265,7 Mio. Euro etatisiert.

Bis zum Ende des Finanzplanzeitraums 2027 soll der Plafond des Einzelplans 25 auf 8,1 Mrd. Euro ansteigen.⁵ Dies wäre gegenüber dem Jahr 2024 ein Aufwuchs um 16,9 %.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 25.

⁵ Anlage 9 der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2023 zur Haushaltsaufstellung 2024 und Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2027.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 25

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	4 962,5	4 394,5	-571,5	7 334,3	6 962,1	5,1
darunter:						
• Bau- und Wohnungswesen (2501)	3 174,9	2 986,4	-188,4	5 513,1	5 217,2	-5,4
• Stadtentwicklung und Raumordnung (2502)	1 530,1	1 134,2	-399,3	1 509,9	1 428,6	-5,4
• Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (2503)	137,5	122,9	-14,6	89,9	82,6	-8,1
• Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (2511)	-20,9	6,0	26,9	-28,4	-16,0	-43,6
• Ministerium (2512)	24,3	15,3	-9,0	113,0	95,1	-15,8
• Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2514)	116,8	129,7	-13,0	136,7	154,4	12,9
• Investitionen	3 627,0	2 734,1	-896,3	3 892,6	3 995,0	2,6
• Zuweisungen und Zuschüsse	1 168,2	1 482,6	-314,5	3 185,7	2 693,5	-15,4
• Personalausgaben	98,0	112,4	14,3	151,7	174,7	15,2
• Sächliche Verwaltungsausgaben	94,4	65,4	-29,0	139,4	133,9	-4,0
Einnahmen	265,7	433,6	167,9	245,4	242,7	-1,1
darunter:						
• Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen	255,2	207,2	-48,0	235,2	232,2	-1,3
Verpflichtungsermächtigungen	3 966,4 ^c			3 384,6	4 024,3	18,9
darunter:						
• Sozialer Wohnungsbau	1 700,0			2 125,0	2 992,5	40,8
• Städtebauförderung ^d	750,5			750,5	778,2	3,7
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 092 ^e	1 753 ^f		2 479	2 479	0,0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Kapitel 2502 Titel 882 11. Nicht berücksichtigt sind weitere Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Titeln der Titelgruppe 01 des Kapitels 2502 (Förderung des Städtebaus).

^e Im Haushaltsjahr 2022 war der Personalansatz für das Ministerium noch nicht vollständig abgebildet, u. a. weil die Umsetzungen von Personal aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat noch nicht abschließend berücksichtigt waren.

^f Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

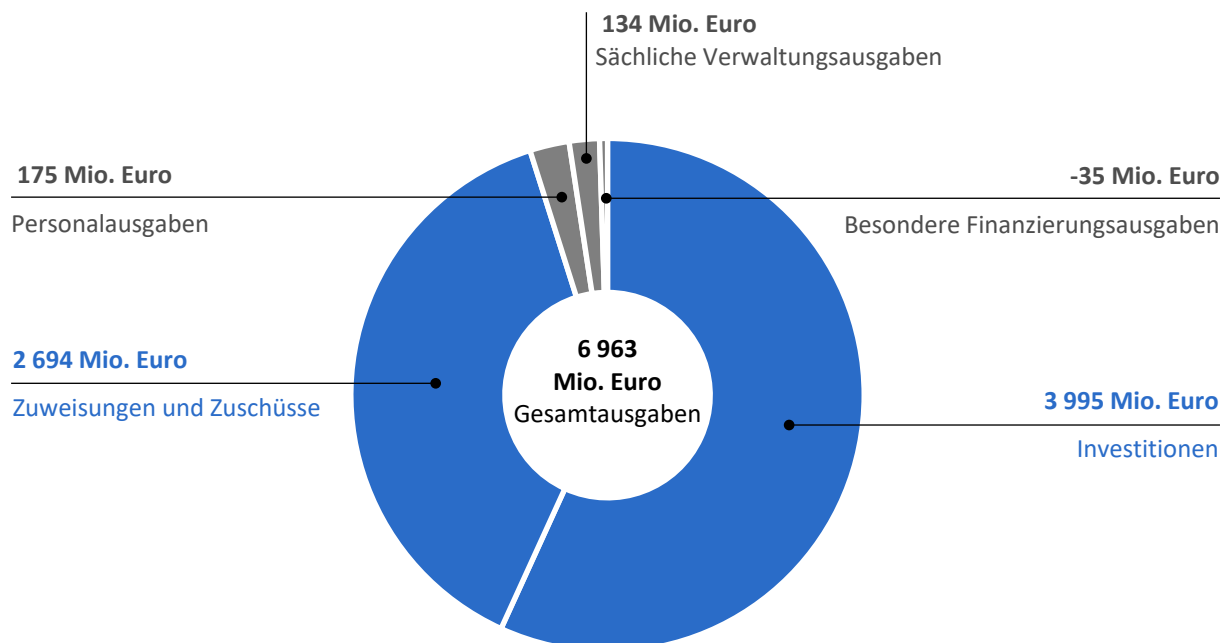
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Struktur der Ausgaben im Haushaltsentwurf 2024.

Abbildung 1

Ausgabenschwerpunkte bei Investitionen, Zuweisungen und Zuschüssen

Struktur der Ausgaben im Einzelplan 25 im Haushaltsentwurf 2024.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

Der Einzelplan 25 ist geprägt von Investitionen sowie Zuweisungen und Zuschüssen. Sie machen 96,1 % der geplanten Gesamtausgaben des Jahres 2024 aus (Vorjahr 96,5 %).⁶ Der Personalausgabenanteil ist um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 % gestiegen.⁷ Die Sächlichen Verwaltungsausgaben befinden sich mit 1,9 % an den Gesamtausgaben auf dem Niveau der Vorjahre.⁸

Da der Einzelplan 25 erst seit dem Haushaltsjahr 2022 besteht, ist eine Gesamtentwicklung der Ausgaben noch nicht erkennbar. Nach einem deutlichen Anstieg der Ausgaben im Jahr 2023 (plus 2,9 Mrd. Euro bzw. 67 % gegenüber 2022) ist der Etat im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 5,1 % gesunken.

Der Einzelplan 25 gliedert sich in sechs Kapitel. Nachstehend werden kapitelbezogen die Ausgabenschwerpunkte und deren Entwicklung dargestellt.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501)

Im Haushaltsentwurf 2024 sind für Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501) 5,2 Mrd. Euro veranschlagt. Dies sind 296 Mio. Euro (5,4 %) weniger als im Haushalt 2023.

3.1.1 Wohngeld

Wohngeld ist eine Sozialleistung, die einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten entlasten soll. Die Ausgaben dafür tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht für das Wohngeld Ausgaben von 2,4 Mrd. Euro vor. Dies sind 480 Mio. Euro (16,6 %) weniger als die im Bundeshaushalt 2023 dafür veranschlagten 2,9 Mrd. Euro. Die Ist-Ausgaben 2022 betrugen 1 Mrd. Euro.

Die deutlich höheren Ansätze ab dem Haushalt 2023 sind Ergebnis des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), das zum 1. Januar 2023 in Kraft trat. Es erweiterte den Empfängerkreis von rund 600 000 auf rund 2 Mio. Haushalte aus. Zudem erhöhte es

⁶ Im Haushaltsjahr 2024 sind von den 7 Mrd. Euro geplanten Gesamtausgaben 4 Mrd. Euro (57,4 %) Investitionen sowie 2,7 Mrd. Euro (38,7 %) Zuweisungen und Zuschüsse. Im Haushaltsjahr 2023 sind von den Gesamtausgaben von 7,3 Mrd. Euro 3,9 Mrd. Euro (53,1 %) für Investitionen vorgesehen und 3,2 Mrd. Euro (43,4 %) für Zuweisungen und Zuschüsse. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die genauen Ansätze in den Haushaltsplänen.

⁷ Personalausgaben im Haushaltsjahr 2024 von 174,7 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 von 151,7 Mio. Euro.

⁸ Sächliche Verwaltungsausgaben im Haushaltsjahr 2024 von 133,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 von 139,4 Mio. Euro.

das allgemeine Leistungsniveau und führte eine Heizkosten- und eine Klimakomponente ein. Dadurch erhöhte sich der durchschnittliche Wohngeldbezug von 180 Euro auf 370 Euro pro Monat.

Bereits das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) regelt die Dynamisierung des Wohngeldes. Zum 1. Januar jeden zweiten Jahres wird das Wohngeld an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus angepasst. Die nächste Fortschreibung findet zum 1. Januar 2025 statt.

3.1.2 Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes

Der Bund erstattet auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen den Ländern⁹ deren Verwaltungskosten für die Erledigung von Bauaufgaben für den Bund. Für die Betreuung der zivilen Bundesbaumaßnahmen sind 140,1 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2024 vorgesehen.¹⁰ Dies entspricht nahezu den Soll-Ansätzen der letzten Jahre (je 149 Mio. Euro).

Die tatsächlichen Ausgaben lagen in den letzten Jahren deutlich über dem Soll-Ansatz.¹¹ Dies liegt u. a. daran, dass die Verwaltungskostenerstattungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den geplanten Ausgaben zufließen, also verrechnet werden. Zudem bestehen bei diesem Titel aktuell noch Ausgabereste von 80 Mio. Euro¹², die zunächst aufgebracht werden sollten. Ferner ist die BImA im Zuge der Reform Bundesbau in die Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern eingetreten. Daher wird sie künftig die Verwaltungskosten den Ländern erstatten.

Beim Einnahmetitel „Erstattung von Kosten im Bundesbau durch Dritte“¹³ ist – wie in den vergangenen Jahren – kein Haushaltsansatz vorgesehen. In den Jahren 2021 und 2022 betragen die Einnahmen 224,9 bzw. 211,5 Mio. Euro.

⁹ Ausgenommen ist das Land Berlin.

¹⁰ Kapitel 2501 Titel 632 03. In den beiden Vorjahren waren es jeweils 149 Mio. Euro. Die Verwaltungskostenerstattungen an die Länder für militärische Baumaßnahmen sind im Einzelplan 14 veranschlagt (u. a. in Kapitel 1408 Titel 632 01).

¹¹ Im Jahr 2022 Ist-Ausgaben von 370 Mio. Euro; in den Jahren 2021 und 2020 Ist-Ausgaben von 334,5 bzw. 323 Mio. Euro zu einem jeweiligem Soll-Ansatz von 149 Mio. Euro.

¹² Laut Stellungnahme des BMWSB zum Berichtsentwurf. Zu Beginn des Jahres 2023 bestanden noch Ausgabereste von 214,5 Mio. Euro.

¹³ Kapitel 2501 Titel 261 02.

3.1.3 Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Seit dem Jahr 2020 kann der Bund den Ländern nach Artikel 104d Grundgesetz zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren.¹⁴ Mit den Mitteln sollen Haushalte unterstützt werden, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.¹⁵

Der Bund stellt seine Finanzhilfen den Ländern zur Verfügung. Sie sind für den sozialen Wohnungsbau zuständig. Er geht davon aus, dass die Länder ihre Kofinanzierung anteilig fortführen oder verstärken. Die Ausgestaltung der Finanzhilfen wird für jedes Programmjahr in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

Für den sozialen Wohnungsbau sind insgesamt Programmmittel von 9,6 Mrd. Euro vorgesehen, davon 3,2 Mrd. Euro für das geplante Förderprogramm 2024.¹⁶ Der Haushaltsplan enthält jedoch keine Hinweise, welche Teilbereiche des sozialen Wohnungsbaus mit welchen Mitteln finanziert werden sollen.¹⁷ Insgesamt sollen 1,6 Mrd. Euro im Jahr 2024 verausgabt werden.¹⁸ Die Ausgaben für den Sozialen Wohnungsbau liegen hinsichtlich des Volumens an vierter Stelle der im Haushalt 2024 vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes. In den Vorjahren lagen die Haushaltsansätze noch bei 1,3 Mrd. Euro (2023) und 750 Mio. Euro (2022).

Um den sozialen Wohnungsbau zu stärken und perspektivisch 100 000 öffentlich geförderte Wohnungen zu erreichen, will das BMWBS die Finanzhilfen ab dem Programmjahr 2025 auf 3,5 Mrd. Euro jährlich erhöhen. Die bisherigen Bemühungen und Erhöhungen der Finanzhilfen seien nicht ausreichend gewesen, um die ambitionierten Wohnungsbauziele zu erreichen. Auch wegen der gestiegenen Baukosten müssten die Finanzhilfen deutlich erhöht werden, um die Förderzahlen im sozialen Wohnungsbau zu halten bzw. zu steigern.

¹⁴ Artikel 104d Grundgesetz wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) in das Grundgesetz eingefügt. Es ermöglicht dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für gesamtsstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Hinsichtlich der Kontrolle sowie der Unterrichtsrechte von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gelten die Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 Grundgesetz entsprechend.

¹⁵ Gegenstand der sozialen Wohnraumförderung sind insbesondere die Bereitstellung preiswerter Mietwohnungen und die Unterstützung bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, vor allem für Haushalte mit Kindern.

¹⁶ Kapitel 2501 Titel 882 06. Die Programmmittel für das Förderprogramm 2024 betragen 3,2 Mrd. Euro, 2,5 Mrd. Euro für das Förderprogramm 2023 und 4 Mrd. Euro für die Förderprogramme bis 2022.

¹⁷ Nach den Erläuterungen zur Haushaltsanmeldung soll das Bund-Länder-Programm für studentisches Wohnen, junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende ein Teilbereich sein.

¹⁸ Davon 157,5 Mio. Euro für das neue Förderprogramm 2024.

3.1.4 Programm „Altersgerecht Umbauen“

Der Bund fördert seit dem Jahr 2009 mit dem Programm „Altersgerecht Umbauen“ die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohngebäuden.¹⁹ Ziel ist es, dass Menschen dauerhaft oder erheblich länger in ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können. Mit der Umsetzung des Programms ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beauftragt. Die Förderung ist als Zuschuss vorgesehen.

Das gesamte Programmvolumen beträgt 778,3 Mio. Euro. Für den Haushalt 2024 sind Ausgaben von 91,8 Mio. Euro vorgesehen.²⁰ Dies sind 21,6 Mio. Euro (30,7 %) mehr als im Jahr 2023 (70,3 Mio. Euro). Die Ausgaben dienen zu großen Teilen (69,3 Mio. Euro) der Ausfinanzierung der bereits bestehenden Programme.

Für das geplante neue Förderprogramm 2024 sind insgesamt 150 Mio. Euro vorgesehen. Der Mittelabfluss im Jahr 2024 soll 22,5 Mio. Euro umfassen. Für die Folgejahre sind Verpflichtungsermächtigungen von 126,2 Mio. Euro vorgesehen.

3.1.5 Wohnungsbauprämie

Die bereits im Jahr 1952 eingeführte Wohnungsbauprämie soll als Anreiz zum Ansparen von Eigenkapital dienen, um Wohneigentum zu schaffen, zu erwerben oder zu erhalten. Anspruchsberechtigt sind Bausparende, deren zu versteuerndes Einkommen gewisse Höchstgrenzen nicht übersteigt. Der Bund trägt die Kosten der Wohnungsbauprämie in voller Höhe. Zuletzt wurde sie ab dem Jahr 2021 an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Einkommensgrenzen und der Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen wurden um rund 36 % angehoben. Zudem stieg der Prämienatz von 8,8 auf 10 %.²¹

Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2024 sind für die Wohnungsbauprämie 170 Mio. Euro veranschlagt.²² Dies sind 45 Mio. Euro (20,9 %) weniger, als für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen sind.²³ Die Gründe für die deutlich geringere Veranschlagung im Haushaltsjahr 2024 sind nicht bekannt.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 mit Blick auf die gesetzlichen Änderungen bei der Wohnungsbauprämie auskömmlich sein wird. Die Anhebung der Prämie wird zwar erst nach Ablauf des Förderzeitraums von sieben Jahren in vollem Umfang haushaltswirksam, wenn die Wohnungsbauprämien ausgezahlt werden. Der bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 von 133 Mio. Euro auf 215 Mio. Euro

¹⁹ Z. B. durch Einbau von Aufzügen, Badsanierung, Grundrissveränderungen oder Abbau von Schwellen.

²⁰ Kapitel 2501 Titel 891 03.

²¹ Artikel 27 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 27. Dezember 2019; BGBl. I S. 2451.

²² Kapitel 2501 Titel 893 01.

²³ Für das Haushaltsjahr 2023 sind 215 Mio. Euro vorgesehen.

angehobene Ansatz ist aber ein klares Indiz für aktuell nicht ausreichend vorgesehene Mittel für das Jahr 2024.

3.1.6 Baukindergeld

Die Bundesregierung beabsichtigt, das seit dem Jahr 2018 gewährte Baukindergeld²⁴ nicht weiter zu verlängern und das Programm nach Ausschöpfen der noch verfügbaren Haushaltsmittel auslaufen zu lassen. Die im Haushaltsentwurf 2024 für das Baukindergeld veranschlagten Ausgabemittel von 749,5 Mio. Euro sollen daher ausschließlich der Finanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen dienen.²⁵ Damit kommt die Bundesregierung einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes nach, das bestehende Förderprogramm abzuwickeln.²⁶ Insgesamt hat der Bund für das Baukindergeld über die Jahre 9,9 Mrd. Euro bereitgestellt.

3.1.7 Neue Titel im Kapitel 2501

Neu im Kapitel 2501 aufgenommen werden soll der Titel „Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich“.²⁷ Hierfür sind im Jahr 2024 Ausgaben von 4 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahr 2027 von 48 Mio. Euro vorgesehen.

Bereits im Haushalt 2023 etatisiert sind die „Zuschüsse zur Nachrüstung von Partikelfiltern für Baumaschinen“.²⁸ Hierfür sind erneut 6 Mio. Euro vorgesehen. Der Bundesrechnungshof hält die Veranschlagung des Programms im Einzelplan 25 für nicht sachgerecht, da kein Bezug zum Aufgabenspektrum des BMWBS und der mit den Kapiteln verbundenen Zweckbestimmungen besteht.

3.2 Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502)

Für Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502) sind im Haushaltsentwurf 2024 mit 1,43 Mrd. Euro 81,3 Mio. Euro (5,4 %) weniger vorgesehen als im Haushaltsjahr 2023.

²⁴ Gefördert werden der Bau und erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit minderjährigen Kindern, wenn der Kaufvertrag bzw. die Baugenehmigung in den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 fällt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Einzug zu stellen, spätestens bis zum 31. Dezember 2023. Das Programm führt die KfW im Auftrag des Bundes durch.

²⁵ Kapitel 2501 Titel 893 05. Im Vorjahr waren es noch 841 Mio. Euro.

²⁶ Der Bundesrechnungshof hatte das Baukindergeld als Negativbeispiel für den Aufbau neuer Subventionen kritisiert; Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes vom 9. Oktober 2018 (Gz.: I 2 - 20 80 05 (2018)) und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Entwicklung des Einzelplans 60 für die Haushaltsberatungen 2018 – Zweiter Regierungsentwurf vom 6. Juni 2018 (Gz.: I 2 - 2017 - 1178). www.bundesrechnungshof.de.

²⁷ Titel 893 81.

²⁸ Titel 686 07.

3.2.1 Städtebauförderung

Den größten Ausgabenblock in Kapitel 2502 bilden mit 971,6 Mio. Euro die Programme zur Förderung des Städtebaus (Titelgruppe 01).²⁹ In der nachstehenden Tabelle sind die Haushaltsansätze für diese Programme dargestellt:

Tabelle 2

Haushaltsansätze für die Städtebauförderprogramme seit dem Jahr 2020³⁰

	2020 Soll	2021 Soll	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll	Änderung zu 2023	
	in Mio. Euro					in %	
Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden ^a	-	5,0	65,0	65,0	55,0	-10,0	-15,4
Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ^b	769,0	790,0	790,0	790,0	762,4	-27,6	-3,5
Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus ^c	64,9	65,8	63,8	69,4	63,8	-5,6	-8,1
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ^d	170,0	190,0	140,0	80,0	30,0	-50,0	-62,5
Investitionspakt Sportstätten ^e	10,0	105,5	73,0	60,5	60,5	0,0	0,0

Erläuterung:

^a Kapitel 2502 Titel 633 11. Das Programm wurde im Jahr 2021 neu aufgelegt.

^b Kapitel 2502 Titel 882 11.

^c Kapitel 2502 Titel 882 93.

^d Kapitel 2502 Titel 882 94.

^e Kapitel 2502 Titel 882 95. Das Programm ist im Jahr 2020 neu gestartet.

Quelle: Haushaltspläne 2021 bis 2023; sowie Regierungsentwurf 2024.

Den mit Abstand größten Anteil an den Programmen zur Förderung des Städtebaus bilden seit Jahren die Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung). Hierfür sind 762,4 Mio. Euro im Jahr 2024 angesetzt, etwas weniger als in den Vorjahren (790 Mio. Euro). Davon sind für die drei Teilprogramme³¹ des Förderprogramms 2024 insgesamt 11,9 Mio. Euro vorgesehen. Die restlichen Ausgaben von

²⁹ Finanzierung neuer und in früheren Jahren eingegangener Verpflichtungen. Im Haushaltsjahr 2023 waren es noch 93,3 Mio. Euro mehr (1,1 Mrd. Euro).

³⁰ Die dargestellten Titel waren bis zum Haushaltsjahr 2021 im Einzelplan 06, Kapitel 0604 aufgeführt.

³¹ Im Jahr 2020 wurde die Städtebauförderung neu aufgelegt. Die Förderinhalte der auslaufenden Programme wurden weiterentwickelt und in drei neue (Teil-)Programme überführt. Diese sind „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

750,5 Mio. Euro betreffen die Förderprogramme 2011 bis 2023. Zudem sind bis zum Haushaltsjahr 2030 Verpflichtungsermächtigungen von 778,2 Mio. Euro vorgesehen.

Für den Städtebau sind grundsätzlich die Länder zuständig. Gleichwohl fördert der Bund den Städtebau seit über 50 Jahren, weit überwiegend durch Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz. Hiermit will er die Städte und Gemeinden bei der nachhaltigen Bewältigung des sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und ökologischen Wandels unterstützen. Zudem sollen städtebauliche Missstände beseitigt oder verhindert werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) im Februar 2021 zur Städtebauförderung berichtet.³² Das damals zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat überprüfte in der Folge die Städtebauförderung und ihre Ausgestaltung und entwickelte Ansätze zur Verbesserung. Diese bezogen sich insbesondere auf die Benennung von Förderzielen und deren Monitoring, einen zügigen Mittelabfluss und eine bedarfsgerechte und problembezogene Verteilung der Mittel. Im Dezember 2022 hat das BMWSB dem Bundesrechnungshof einen Bericht zum aktuellen Stand, zu neuen Verfahrensweisen und zu deren Umsetzung in der Praxis vorgelegt. Es ermittelte weitere Informationsgrundlagen zum Ausbau des Monitorings, insbesondere zu Fragen der Klimawirkungen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) in der Städtebauförderung. Der Bundesrechnungshof vertritt weiterhin die Auffassung, dass sich der Bedarf nicht allein danach bestimmen darf, welche Haushaltsmittel theoretisch notwendig wären. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, welche Haushaltsmittel auch tatsächlich verausgabt werden können.

Nach Artikel 104b Absatz 2 Sätze 6 und 7 Grundgesetz dürfen Finanzhilfen des Bundes nur befristet und degressiv gewährt werden. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass diese Vorgaben künftig für die Städtebauförderung umgesetzt werden. Nach Angabe des BMWSB beabsichtigen der Bund und die Länder, bis Ende des Jahres 2023 eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zu treffen, in der ein Abbaupfad verpflichtend beschlossen wird.

Zudem hat der Bund insbesondere auch die ökologischen Auswirkungen seiner Städtebauförderung gezielt zu steuern. Die Bundesregierung benötigt dafür einen Überblick über ihre Klimaschutzmaßnahmen und die damit verbundenen Emissionsminderungen und Ausgaben aus dem Bundeshaushalt.³³

³² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss über die Förderung des Städtebaus durch Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz vom 4. Februar 2021 (Gz.: II 1 - 2018 - 1024).

³³ Siehe auch Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022; www.bundesrechnungshof.de.

3.2.2 Smart Cities

Ein weiterer Ausgabenschwerpunkt sind die Modellprojekte Smart Cities. Hiermit will der Bund die Kommunen dabei unterstützen, sektorenübergreifende digitale Strategien für das Stadtleben der Zukunft zu entwickeln und zu erproben.³⁴

Grundlage für die Förderung sind drei Förderprogramme aus den Jahren 2019 bis 2021. Hierfür sind Gesamtausgaben des Bundes von 821,1 Mio. Euro vorgesehen.³⁵ Diese betreffen mehr als 70 Modellprojekte bei 89 Kommunen und kommunalen Verbänden. Sie werden wissenschaftlich begleitet. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2024 sollen 127,5 Mio. Euro ausgabewirksam werden. Das sind 2,3 Mio. Euro mehr als im Jahr zuvor.³⁶

Tabelle 3

Mittelabfluss Modellprojekte Smart Cities

Jahr	Soll	Soll und Ausgabe- rest des Vorjahres	Ist	Übertragener Ausgabereist ins Folgejahr
	in Mio. Euro			
2019	9,0	-	0,6	8,4
2020	26,0	34,4	1,9	32,5
2021	36,5	69,0	9,2	58,6
2022	83,0	141,6	39,7	101,9
2023	125,3	227,2		
2024	127,5			

Quelle: Bundesrechnungshof.

Der Bundesrechnungshof hat die Förderung von Modellprojekten geprüft. Dabei stellte er fest, dass das seinerzeit zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Ausgaben in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 veranschlagte, ohne sich am Bedarf zu orientieren. Obwohl im Haushaltsjahr 2019 nur rund 10 % der Mittel abgeflossen waren, erhöhte der Bund mit dem Nachtragshaushalt 2020 und dem Bundeshaushalt 2021 die Titelansätze erheblich. Der Bundesrechnungshof hatte daher empfohlen, den Förderbedarf zu ermitteln und zu begründen sowie die Höhe der Ansätze danach auszurichten.

³⁴ Der Bund fördert investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

³⁵ Kapitel 2502 Titel 883 01.

³⁶ 2023: 125,3 Mio. Euro; 2022: 39,7 Mio. Euro; 2021: 83 Mio. Euro.

Neben den Modellprojekten fördert der Bund den Dialog und die Vernetzung im Bereich Smart Cities.³⁷ Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2024 rund 1 Mio. Euro vorgesehen.

3.2.3 Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur

Der dritte Ausgabenschwerpunkt in Kapitel 2502 ist das Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur, das seit dem Jahr 2016 besteht. Fördern will der Bund investive Maßnahmen³⁸ mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung und hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune. Der Haushaltsausschuss beschließt, für welche Projekte ein Antrag auf Förderung gestellt werden darf.

Das Haushaltsvolumen für die Förderprogramme bis zum Jahr 2021 betrug insgesamt 1,5 Mrd. Euro. Diese aus dem Einzelplan 25 finanzierten Programme sollen nur noch ausfinanziert werden, voraussichtlich bis zum Jahr 2026. Im Haushaltsjahr 2024 sind hierfür 240 Mio. Euro vorgesehen.³⁹

Seit dem Haushalt 2022 ist im Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) ein neues Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur mit 476 Mio. Euro eingestellt, das ebenfalls das BMWSB bewirtschaftet (vgl. Tz. 3.6). Bei der Förderung aus dem KTF gelten höhere Anforderungen an die Energieeffizienz der zu fördernden Projekte. Aspekte der Anpassung an das veränderte Klima sind zu berücksichtigen. Die maximale Förderquote beträgt nun 75 % statt der vorherigen 90 %.

3.3 Bedarfsgerechte Veranschlagung von Programmausgaben

Das BMWSB hat 568 Mio. Euro (11,4 %) von dem knapp 5 Mrd. Euro Gesamtetat im Haushaltsjahr 2022 nicht verausgabt. Dies betrifft insbesondere die Ausgaben für den Bereich Stadtentwicklung und Raumordnung, die 25,9 % unter dem Soll blieben. Alleine bei zwölf Titeln liegt das Soll-Ist-Delta bei über 30 %. Zudem beliefen sich die aus dem Haushalt 2022 übertragbaren Mittel auf 3,7 Mrd. Euro. Damit lag das BMWSB mit seinem Einzelplan 25 an

³⁷ Kapitel 2502, Titel 532 05. Mit den Mitteln sollen die Kommunen bei der digitalen Modernisierung und Entwicklung zu Smart Cities begleitet werden. Eine eigens eingerichtete Dialogplattform soll ermöglichen, die Smart-City-Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene vorzubereiten und zu koordinieren.

³⁸ Sanierung und in Ausnahmefällen auch Ersatzneubau einschließlich energetischer Maßnahmen.

³⁹ Kapitel 2502, Titel 891 01. Im Haushaltsjahr 2023 sind 228,4 Mio. Euro vorgesehen.

sechster Stelle aller Einzelpläne. Die fünf Einzelpläne, die noch mehr übertragbare Mittel ausweisen, verfügen über einen erheblich höheren Etat.⁴⁰

Der Bundesrechnungshof sieht darin ein Indiz, dass das BMWSB in diesem Bereich seine Haushaltsansätze zu großzügig plant. Nicht sachgerecht ermittelte Haushaltsmittelsätze und Verpflichtungsermächtigungen erschweren die Liquiditätsplanung des Bundes. Zudem verweist der Bundesrechnungshof auf das in § 11 BHO verankerte Fälligkeitsprinzip, nach dem nur veranschlagt werden darf, was voraussichtlich kassenwirksam wird. Das BMWSB muss daher den notwendigen Mittelbedarf seiner Maßnahmen genau bestimmen und veranschlagen. Zudem sollten es die Gründe für einen geringen Mittelabfluss analysieren und diese Erkenntnisse bei der künftigen Planung berücksichtigen.

3.4 Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (Kapitel 2503)

Die Ausgaben für die Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn sind im Kapitel 2503 etatisiert. Hierbei handelt es sich um die Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes in Berlin und Bonn außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM), soweit sie sich aus dem Vollzug des Berlin/Bonn-Gesetzes ergeben.

Im Haushaltsentwurf 2024 sind bei Kapitel 2503 insgesamt 82,6 Mio. Euro eingestellt. Dies ist erneut weniger als in den letzten Jahren.⁴¹ Die Ausgaben betreffen insbesondere Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag im Parlamentsviertel in Berlin.⁴² Hierfür sind inklusive Baunebenkosten 48,5 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 41,4 Mio. Euro).⁴³ Für die Erneuerung baulicher und gebäudetechnischer Anlagen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages in Berlin sind darüber hinaus 20,6 Mio. Euro veranschlagt.⁴⁴ Für Baumaßnahmen beim Bundespräsidialamt sind 12 Mio. Euro (Vorjahr 14,1 Mio. Euro) vorgesehen.⁴⁵

Baukosten für Liegenschaften außerhalb des ELM sind auch in den Einzelplänen der Nutzer und bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilien) veranschlagt. So sind beispielsweise im Haushaltsentwurf 2024 bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilien) in dem neu aufgenommenen Titel 712 01

⁴⁰ Hierbei handelt es sich um die Einzelpläne 06 (Bundesministerium des Innern), 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz), 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), 12 (Bundesministerium für Digitale und Verkehr) und 60 (Allgemeine Finanzverwaltung).

⁴¹ 2023: 89,9 Mio. Euro; 2022: 137,5 Mio. Euro; 2021: 295 Mio. Euro.

⁴² Hierbei handelt es sich um den Erweiterungsbau Maire-Elisabeth-Lüders-Haus sowie die Baumaßnahme Neustädtische Kirchstraße 4 – 5.

⁴³ Titel 526 03 und 725 05.

⁴⁴ Titelgruppe 01. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt die Maßnahmen durch.

⁴⁵ Titel 526 04 und 733 01.

(Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall) drei Bauprojekte des Deutschen Bundestages etatisiert.⁴⁶

3.5 Ausgaben für das Ministerium und seinen nachgeordneten Bereich; Personal

Für das BMWSB selbst (Kapitel 2512) sind für das Haushaltsjahr 2024 Ausgaben von 95,1 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr 113 Mio. Euro). Hierunter fallen Personalausgaben von 48,1 Mio. Euro für die 559 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht nahezu dem Ansatz aus 2023.⁴⁷

Für Sächliche Verwaltungsausgaben sind 37,1 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2024 vorgesehen. Das sind 12,8 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2023 (49,9 Mio. Euro). Hierin enthalten sind auch die Mietkosten für die vorgesehene Zwischenunterbringung des BMWSB in der externen Liegenschaft „X 8“ (Rudi-Dutschke-Str. 4, 10117 Berlin).⁴⁸ Die Vertragslaufzeit soll 15 Jahre betragen, mit einem Sonderkündigungsrecht nach 12 Jahren.

Der Bundesrechnungshof hält die vorgesehene Anmietung von 25 500 m² für nicht bedarfsgerecht und damit für unwirtschaftlich.⁴⁹ Sowohl die Büro- und Lagerflächen als auch die Flächen für Besprechungs- und Konferenzräumen sind überdimensioniert. Sämtliche Beschäftigten können z. B. zeitgleich Besprechungsräume nutzen. Zudem hat das BMWSB trotz einer Heimarbeitsquote von bis zu 60 % dem weit überwiegenden Teil der Beschäftigten ein Einzelbüro zugeordnet. Moderne Büronutzungskonzepte wie Desksharing berücksichtigt das BMWSB nicht.

Das BMWSB will an der Anmietung in der bisher vorgesehenen Größe festhalten. Es verpasst damit die Chance, Vorbild für Flächeneffizienz und Ressourcenverbrauch zu sein. Es ignoriert außerdem die Hinweise des Bundesrechnungshofes aus seiner Bemerkung „Einsparungen in Millionenhöhe und Beitrag zum Klimaschutz: Bund muss Büroflächen reduzieren“⁵⁰ sowie die im Juli 2023 bekanntgegebenen Vorgaben des BMF zur Reduzierung des Flächenbedarfs bei Bundesbehörden. Hiernach sollen nur noch für 75 % der Stellen eines Nutzers Arbeitsplätze

⁴⁶ Hierbei handelt es sich um die drei Bauprojekte Besucherinformationszentrum, Unterirdische Kältezentrale und das Elisabeth-Selbert-Haus. Zuvor waren diese im Wirtschaftsplan der BImA (Anlage zu Kapitel 6004) veranschlagt. Die Ausgaben für den geplanten Erweiterungsbau mit Besucherzentrum für den Deutschen Bundesrat waren bisher auch im Wirtschaftsplan der BImA veranschlagt. Unklar ist, ob dies auch für den Haushalt 2024 gilt, da im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 der Wirtschaftsplan der BImA bisher nicht enthalten ist.

⁴⁷ Im Haushalt 2023 sind es 47,3 Mio. Euro für ebenfalls 559 Planstellen und Stellen.

⁴⁸ Kapitel 2512 Titel 518 02.

⁴⁹ Die vorgesehene Anmietfläche übersteigt den vom Bundesministerium der Finanzen anerkannten Raumbedarf um rund 19 %.

⁵⁰ Bemerkungen 2022 – Ergänzungsband, Bundestagsdrucksache 20/6530 Nummer 22. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat den Bemerkungsbeitrag in seiner Sitzung am 26. Mai 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

zur Verfügung stehen. Weiter soll das Flächenbudget pro Arbeitsplatz maximal 18 m² Büro- und Serviceflächen⁵¹ betragen. Hierbei handelt es sich um Höchstflächen, die auch für Oberste Bundesbehörden gelten. Diese Vorgaben hat das BMF mit dem BMWSB abgestimmt. Legt man diese Vorgaben zugrunde, sind allein die vorgesehenen Büro- und Serviceflächen im Gebäude „X 8“ um 40 % zu groß.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen zu prüfen, ob das BMWSB bei anderen Bundesministerien mit untergebracht werden kann. Wenn dies keine Option ist, sollte weniger Fläche angemietet werden. Ist auch dies nicht möglich, müssen im Gebäude „X 8“ auf den nicht vom BMWSB benötigten Flächen andere Bundesbehörden untergebracht werden.

Darüber hinaus sind in der Mietliegenschaft Umbauten im zweistelligen Millionenbereich vorgesehen, die der Vermieter auf Bitten des BMWSB umsetzt. Ob sich dadurch die bisher vorgesehene Miete pro m² noch einmal deutlich erhöhen wird, ist noch offen. Alternativ müssten die Kosten anderweitig vom BMWSB refinanziert werden. Auch der noch für das Jahr 2022 angekündigte Mietvertragsabschluss war aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Umbauarbeiten unrealistisch. Obwohl diese Sachverhalte dem BMWSB bereits im November 2022 bekannt waren, wurde dem Haushaltsausschuss ein Antrag auf Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung vorgelegt. Dabei lagen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung nicht vor.⁵²

Das BMWSB hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass es nicht beabsichtige, eine Ausweitung der Verpflichtungsermächtigung zu beantragen, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten. Der Vermieter sei aufgefordert worden Einsparungen zu prüfen, sofern die Planungen die bewilligten Mittel für Mietausgaben überschreiten sollten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Bei den zentral veranschlagten Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (Kapitel 2511) sind für das Haushaltsjahr 2024 Gesamtausgaben von 19 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr 6,6 Mio. Euro). Der deutlich höhere Ansatz gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus erstmaligen Ansätzen bei einzelnen Titeln⁵³ und einem deutlich höheren Ansatz beim Titel Zuweisungen an den Versorgungsfonds⁵⁴. Die Globale Minderausgabe für den Einzelplan 25 beträgt wie im Vorjahr 35 Mio. Euro.⁵⁵

⁵¹ Als Serviceflächen zählen beispielsweise Besprechungs-, Lager- und Archivräume.

⁵² Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 10. November 2022 die BMF-Vorlage Nummer 266/2022 zur beabsichtigten Erteilung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 2512 Titel 518 02 – Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bis zur Höhe von insgesamt knapp 299 Mio. Euro zur Kenntnis genommen. Das BMF hat die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung am 11. November 2022 erteilt.

⁵³ Beispielsweise Versorgungsbezüge und Beihilfen.

⁵⁴ Kapitel 2511 Titel 634 03.

⁵⁵ Kapitel 2511 Titel 972 02.

Für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sind Ausgaben von insgesamt 154,4 Mio. Euro geplant (Vorjahr: 136,7 Mio. Euro; plus 12,9 %).⁵⁶ Bereits im Haushaltsjahr 2023 war der Ansatz gegenüber dem Jahr 2022 um 17,1 % gestiegen.⁵⁷ Den größten Ausgabenblock im Haushaltsentwurf 2024 bilden auch hier die Personalausgaben mit 121,1 Mio. Euro. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um 16,1 % gestiegen, obwohl sich der Personalsollansatz mit 1 920,8 Planstellen und Stellen⁵⁸ nicht verändert hat. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 ist der Personalsollansatz des BBR und BBSR um 20,5 % und damit erheblich angestiegen. Im Jahr 2021 waren 413 Planstellen und Stellen unbesetzt.⁵⁹ Dem Bundesrechnungshof liegen keine Informationen vor, inwieweit es inzwischen gelungen ist, die Planstellen und Stellen zu besetzen.

3.6 Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25

Das BMWSB bewirtschaftet auch Titel aus anderen Einzelplänen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Sondervermögen KTF⁶⁰ veranschlagten Mittel für die nachstehenden Förderprogramme:

⁵⁶ Kapitel 2514.

⁵⁷ Von 116,8 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 136,7 Mio. Euro im Jahr 2023.

⁵⁸ 1 589,5 Planstellen und Stellen für das BBR und 331,3 für das BBSR.

⁵⁹ Ist 2021: 1 124 Planstellen und Stellen.

⁶⁰ Anlage 3 zum Kapitel 6002 (Wirtschaftsplan 6092).

Tabelle 4

Vom BMWSB bewirtschaftete Titel des KTF seit dem Jahr 2022

	2022 Soll	2022 Ist	Diff. Soll-Ist	2023 Soll	2024 Soll	Änderung zu 2023	
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>	
Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung von Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung ^a					100,0	100,0	
Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung ^b	73,2	16,6	-56,5	70,4	78,3	7,9	11,2
Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel ^c	135,9	3,9	-132,1	162,7	117,9	-44,8	-27,5
Vorbildfunktion Bundesgebäude ^d	10,0	0,0	-10,0	10,0	entfällt	-	-
Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur ^e	27,0	0,6	-26,4	32,0	112,0	80,0	250,0
Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) ^f				15,4	129,0	113,6	737,8

Erläuterung:

^a Kapitel 6002 (6092) Titel 632 01. Mit dem Wärmeplanungsgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine bundesweite flächendeckende kommunale Wärmeplanung geschaffen werden. Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, soll das geplante Gesetz mit einer Förderung flankiert werden. Insgesamt sind bis zum Jahr 2028 Ausgaben von 516 Mio. Euro vorgesehen.

^b Kapitel 6002 (6092) Titel 661 01. Das Programm „Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung“ ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung und wird von der KfW umgesetzt. Mit dem Förderprogramm sollen umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gebäude im Quartier und der kommunalen Versorgungsinfrastruktur angestoßen werden.

^c Kapitel 6002 (6092) Titel 685 03. Mit dem Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ will der Bund investive Projekte von Städten und Gemeinden zur Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz und Klimaanpassung im urbanen Raum fördern. Die bisherige Projektauswahl hat der Haushaltsausschuss vorgenommen.

^d Kapitel 6002 (6092) Titel 686 27. Der Titel soll nach Auskunft des BMWSB ersatzlos entfallen und das Programm aufgegeben werden. Die ursprünglich veranschlagten Mittel sollen zur Erfüllung der BMF-Einsparauflage für den Gesamthaushalt dienen.

^e Kapitel 6002 (6092) Titel 891 03. Vgl. auch Tz. 3.2.3.

^f Kapitel 6002 (6092) Titel 893 15. Der Titel beinhaltet drei Förderprogramme. Mit den beiden Programmen „Klimafreundliches Bauen“ für Wohngebäude und Nichtwohngebäude will der Bund Maßnahmen fördern, die bei der Errichtung der Gebäude die Umweltwirkungen verringern und die Nachhaltigkeitsstandards erhöhen sollen. Ziel des Programms „Wohneigentumsförderung für Familien“ ist es, für Familien mit Kindern und mittlerem oder niedrigem Einkommen den Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum zu fördern. Bis zum Jahr 2034 sind bei dem Titel noch weitere Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro vorgesehen (eingestellte Verpflichtungsermächtigungen).

Quelle: Haushaltspläne 2022 und 2023; sowie Regierungsentwurf 2024.

Insgesamt sind für diese vom BMWSB bewirtschafteten Titel 537,2 Mio. Euro im Haushalt 2024 vorgesehen.

Darüber hinaus wird deutlich, dass im Jahr 2022 bei den vom BMWSB bewirtschafteten Titeln des KTF kaum Mittel abgeflossen sind. Sollte sich diese Tendenz fortsetzen, hält es der Bundesrechnungshof für erforderlich, die Haushaltsansätze anzupassen.

4 Wesentliche Einnahmen

Der Einzelplan 25 enthält nur wenige Einnahmetitel. Insgesamt sind Einnahmen von 242,7 Mio. Euro im Jahr 2024 eingeplant. Hierauf entfallen alleine 232,2 Mio. Euro auf die Rückflüsse aus Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und aus Reichsbau-darlehen.⁶¹

5 Ausblick

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass auch in den nächsten Haushaltsjahren der Aufgaben- und Ausgabenschwerpunkt des BMWSB im Einzelplan 25 in den Bereichen Bau- und Wohnungswesen sowie Stadtentwicklung und Raumordnung liegen wird. In diesen Bereichen sind auch nahezu sämtliche der 4 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Finanzplanung sieht vor, dass der Plafond für den Einzelplan 25 kontinuierlich bis zum Jahr 2027 auf 8,1 Mrd. Euro steigen wird.⁶² Dies wäre im Vergleich zu den geplanten Ausgaben von knapp 7 Mrd. Euro im Jahr 2024 eine Steigerung von 16,9 %; gegenüber der erstmaligen Veranschlagung des Einzelplans 25 im Bundeshaushalt im Jahr 2022 um 64 %⁶³.

Die Bundesregierung hat Verfahren und Organisation des Bundesbaus umgestaltet, um ihn effizienter, verlässlicher und schneller zu machen. Dazu hat sie unter anderem die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes novelliert. Zudem wurde das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ende des Jahres 2022 angepasst. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten jetzt stärker bei der BImA konzentriert. Die Zuständigkeiten des BBR bleiben unberührt.⁶⁴ BImA und BBR sollen die ihnen übertragenen Bauaufgaben eigenverantwortlich durchführen. Das BMWSB soll sich grundsätzlich nicht mehr mit einzelnen Vorhaben

⁶¹ Kapitel 2501 Titelgruppe 01.

⁶² Anlage 9 der Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2023 zur Haushaltsaufstellung 2024 und Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2027.

⁶³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Haushaltsplan 2022 noch nicht der vollständigen Personalhaushalt abgebildet war und damit auch Ansätze in Titeln bei den Kapiteln 2511 und 2512 fehlten.

⁶⁴ Das BBR ist zuständig für die Bauten der Verfassungsorgane, für die Bauten des Bundesministeriums der Verteidigung, den Auslandsbau des Bundes und für Bauten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

befassen. Verantwortlich bleibt es aber für Bauvorhaben, die in seinem Einzelplan 25 veranschlagt sind (siehe Tz. 3.4). Ferner ist es zuständig für die übergeordneten baupolitischen und baukulturellen Vorgaben und Standardsetzungen für den Bundesbau.⁶⁵ Es hat noch nicht abschließend geklärt, welche Aufgaben und Steuerungsfunktionen es dafür wahrnehmen will. Diese noch ausstehende Entscheidung könnte sich auf den künftigen Personalhaushalt des BMWSB auswirken. Der Bundesrechnungshof hält es ungeachtet dessen, für dringend erforderlich, dass das BMWSB angesichts der großen Herausforderungen im Bundesbau zeitnah die baupolitischen Ziele des Bundes festlegt, sie gegenüber den Akteuren im Bundesbau kommuniziert und ein Bundesbau-Controlling einführt.

Schneider

Volckart

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

⁶⁵ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie Abschnitt A, Nummer 3.7 der neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes.